

Von einer Obdachlosenunterkunft in eine eigene Wohnung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Familien, die eine Wohnung in Aussicht haben bzw. das Angebot beim Jobcenter einreichen, müssen dies auch **sofort** der Gemeinde (Team Ordnung oder Team Soziales) mitteilen, damit die Verwaltung entsprechend handeln kann - **Auszugsmanagement!**
- Das Jobcenter übernimmt die Unterkunftskosten für eine Wohnung. Sofern ein unterschriebener Mietvertrag dem Jobcenter vorgelegt wird, berechnet das Jobcenter die Unterkunftskosten ab Mietbeginn. Doppelte Mietkosten werden vom Jobcenter nicht übernommen.
- Liegt ein gültiges Mietverhältnis vor, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Obdachlosigkeit, da dem Grunde nach eine Unterkunft zur Verfügung steht. Dies gilt für Fälle, die Leistungen beim Jobcenter erhalten.
- Die Gemeinde ist nicht für die Möblierung der Folgewohnungen, die vom Jobcenter übernommen werden, verantwortlich/zuständig. Hierfür muss beim Jobcenter ein Antrag auf eine Erstausrüstung gestellt werden.
- Zieht nur ein Teil der Familie oder einzelne Personen aus einem WG-Verbund aus, so kann es unter Umständen dazu führen, dass die hinterbliebenen Personen in andere Unterkünfte, Zimmer oder Obdachlosenunterkünfte verlegt werden, weil der Wohnraum zu groß und/ oder zu teuer ist. Selbstverständlich werden auch bei diesen Entscheidungen soziale Aspekte (z. B. Schulwege für Kinder, Krankheit, allg. Zumutbarkeit usw.) berücksichtigt, die aber ausreichend begründet werden müssen.